

Stipendienfonds des Bernischen Juristenvereins

1. Der Aufbau offener, marktwirtschaftlicher Gesellschaften und demokratischer Rechtsstaaten in vielen Teilen der Welt erfordert die vertiefte Ausbildung einer jungen Generation von Juristinnen und Juristen an Hochschulen der OECD Staaten. Die Schweiz und Bern können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern bietet ausländischen Studierenden ein attraktives Studienprogramm und kann so auch die Grundlagen für eine anhaltende Verbundenheit der Absolventinnen und Absolventen mit Bern legen. Nachdiplomstudien der Berner Fakultät bilden dazu geeignete Gefässe und tragen ihrerseits zur Ausstrahlung der Universität Bern in einem zunehmend kompetitiven, europäischen Bildungsumfeld bei.
2. Als Stipendiaten und Stipendiatinnen kommen begabte Juristinnen und Juristen aus Transformationsländern Mittel- und Osteuropas sowie aus Entwicklungsländern in Frage, die ein Studium aus eigenen Mitteln nicht finanzieren können. Sie müssen sich über gute Deutsch- und Englischkenntnisse ausweisen können.
3. Die Berner Studien erfolgen im Rahmen ordentlicher sowie von der Fakultät anerkannter Nachdiplomstudien: Master of Laws (LL.M.), SCIP (Master of Advanced Studies in Criminology bzw. International Criminal Law) und MILE (Master of International Law and Economics). Die Stipendiaten werden von einem verantwortlichen Dozenten der Fakultät betreut und begleitet.
4. Im Rahmen seiner Förderung des juristischen Nachwuchses trägt der Bernische Juristenverein zur vorstehenden Entwicklung durch die Bereitstellung von jährlich mindestens einem Stipendium an begabte ausländische Studierende bei. Das Stipendium dient dazu, ein Masterstudium im Rahmen anerkannter Nachdiplomstudien (LL.M., SCIP, MILE) für die Dauer eines Jahres in Bern zu ermöglichen.
5. Die Ausschreibung, Festlegung der Voraussetzungen und die Auswahl der Studierenden erfolgt durch eine Kommission der Fakultät, in welcher auch ein Vorstandsmitglied des Bernischen Juristenvereins Einsitz nimmt. Verwaltung und Auszahlung der Mittel erfolgen durch das Dekanat der Fakultät nach Massgabe eines gemeinsam erarbeiteten Pflichtenhefts.
6. Der geplante Ansatz des Stipendiums beträgt zur Zeit Fr. 1'200.– pro Monat. Die Kosten eines Stipendiums belaufen sich damit auf Fr. 14'400.– pro Jahr. Die Fakultät hat sich bereit erklärt, die Studiengebühren der unterstützten Studierenden zu übernehmen bzw. diese zu erlassen, damit der Betrag vollumfänglich für die Lebenshaltung eingesetzt werden kann.
7. Zur Bereitstellung der Mittel wird ein nicht-gewinnorientierter Stipendienfonds des Bernischen Juristenvereins geschaffen. Die Bereitstellung der Mittel im minimalen Umfange von heute jährlich Fr. 15'000.– (inkl. Overhead) wird durch einen Anteil des persönlichen Mitgliederbeitrages sichergestellt. Bei der gegenwärtigen Zahl von rund 1'500 Mitgliedern schlagen wir vorerst einen jährlichen Beitrag von Fr. 10.– vor; die Statuten sehen dazu eine obere Grenze von Fr. 20.– vor. Zusätzlich zu den regulären Beiträgen kann der Fonds durch ausserordentliche Zuwendungen einzelner Mitglieder und Legate gespiesen werden. Es ist zu hoffen, dass auf Grund zusätzlicher, freiwilliger Beiträge weitere Stipendien dieser Art bereitgestellt werden können.

8. Die rechtlichen Grundlagen werden in einem Regulativ und Anhang zu den revidierten Statuten des Bernischen Juristenvereins geregelt (Beilage).
9. Der Vorstand beantragt der Generalversammlung, das vorgelegte Konzept und Regulativ sowie die entsprechende Erhöhung der Mitgliederbeiträge um Fr. 10.– zur jährlichen Speisung des Stipendienfonds zu genehmigen.
10. Bei Auflösung des Fonds werden die Mittel gemäss Artikel 12 der Statuten verwendet.

Bern, den 10.8.2004

im August 2004

Beilage:

Anhang II

Regulativ für den Stipendienfonds des Bernischen Juristenvereins (Art. 12 der Statuten)

Art. 1

Der Bernische Juristenverein unterhält einen Stipendienfonds zur Förderung begabter ausländischer Juristinnen und Juristen vorab aus Transformationsländern Mittel- und Osteuropas sowie aus Entwicklungsländern und ermöglicht diesen ein Studium zum Erwerb des Titels eines Master in Rechtswissenschaften (Master of Laws, LL.M), Master of Advanced Studies in Criminology bzw. International Criminal Law (SCIP) oder Master of International Law and Economics (MILE). Er trägt damit auch zur Ausstrahlung der Universität Bern bei.

Art. 2

Der Stipendienfonds ermöglicht es, mindestens ein Stipendium mit einer Laufzeit von 12 Monaten zu vergeben. Das Stipendium dient der Deckung der Lebenshaltungskosten. Es beträgt mindestens Fr. 1'200.– pro Monat. Der Vorstand legt periodisch die erforderliche Höhe der Stipendien fest.

Art. 3

1. Die erforderlichen Beiträge werden als Teil des ordentlichen Mitgliederbeitrages erhoben und durch freiwillige Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen Dritter ergänzt. Die Generalversammlung legt den Anteil der Stipendienbeiträge am Jahresbeitrag periodisch fest.
2. Der Stipendienfonds ist nicht gewinnorientiert. Zinserträge aus allfälligen Überschüssen kommen ausschliesslich dem Fonds zugute.
3. Die erforderlichen Mittel werden jährlich vom Vorstand festgelegt, der rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung gestellt und von ihr durch die Universität Bern verwaltet.

Art. 4

1. Die öffentliche Ausschreibung der Stipendien und das Auswahlverfahren werden der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern übertragen. Die Zusprache erfolgt unter Mitwirkung des Bernischen Juristenvereins.
2. Der Vorstand beauftragt zu diesem Zweck eines seiner Mitglieder zur Begleitung und Kontrolle des Verfahrens sowie zur jährlichen Berichterstattung an den Vorstand und an die Generalversammlung.
3. Die vom Bernischen Juristenverein geförderten Studierenden werden zu den Versammlungen und Vorträgen des Vereins eingeladen.

Art. 5

1. Die Revision des Regulativs sowie die Auflösung des Fonds erfolgen durch die Generalversammlung mit Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Verwendung verbleibender Mittel erfolgt gemäss Art. 12 der Statuten des Bernischen Juristenvereins.

Bern und Thun, den 5.11.2004

im August 2004